



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

Satzung vom 12.05.2015 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 10.04.2025 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Olpe

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 ([GV. NRW. S. 444](#)), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 ([GV. NRW. S. 250](#)), und § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 ([GV. NRW. S. 509](#)) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 ([GV. NRW. S. 233](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Olpe beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Gebühren für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ und von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten (Elternbeiträge) erhoben.
2. Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, die Angebote einer Betreuung im Rahmen der „Offene Ganztagschule“ oder eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes in Anspruch nehmen.

Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der beiden Betreuungsangebote.

3. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
4. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2

Beitragshöhe

1. Der Elternbeitrag für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ wird für jedes Kind auf 1.020,00 Euro (= 85,00 EUR/mtl.) pro Schuljahr festgelegt.
2. Der Elternbeitrag für den Besuch der „Schule von acht bis eins“ wird für jedes Kind auf 432,00 Euro (= 36,00 EUR/mtl.) pro Schuljahr festgelegt. Daneben kann eine Zehner-Karte für 30,00 € angeboten werden.
3. Der Elternbeitrag für den Besuch der „Frühbetreuung“ und der „Spätbetreuung“ wird für jedes Kind auf 180,00 Euro (= 15,00 EUR/mtl.) pro Schuljahr festgelegt.
4. Der Beitrag gilt auch für Alleinerziehende oder Vollzeitpflegeeltern.
5. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Sozialhilfe bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind für die Dauer des Leistungsbezugs in voller Höhe von dem Beitrag befreit.
6. Die Beiträge für die „Offenen Ganztagschule“ und die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden in zwölf monatlichen Raten fällig und sind jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Kreisstadt Olpe zu zahlen.
7. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein von dieser Satzung umfasstes Ganztags- oder Betreuungsangebot, reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Dabei erfolgt die Vergünstigung bezogen auf den jeweils geringeren Beitrag.

§ 3

Umfang und Dauer der Beitragspflicht

1. Die Festsetzung der Elternbeiträge für die zuvor genannten Angebote erfolgt durch Bescheid der Kreisstadt Olpe. Beitragszeitraum ist das Schuljahr, d. h. er beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Kreisstadt Olpe und den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in das entsprechende Betreuungsangebot aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.
3. Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag von der Kreisstadt Olpe erstattet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft.

Die 5. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

III.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe am 02.04.2024 beschlossene Satzung vom 12.05.2015 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 10.04.2025 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Olpe wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 10.04.2025

In Vertretung:

gez. Thomas Bär
Erster Beigeordneter